

Sonderrichtlinie zur Förderung von Chips Act – First of A Kind Produktionsstätten

des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Inhalt

1.	Präambel	4
2.	Rechtsgrundlagen	5
2.1	Nationale Rechtsgrundlagen	5
2.2	Europarechtliche Grundlagen	5
3.	Ziele	6
3.1	Strategische Ziele	6
3.2	Operative Ziele	7
3.3	Evaluierung und Indikatoren	7
3.4	Förderungsgegenstand und förderbare Vorhaben	8
3.4.1	Förderungsgegenstand	8
3.4.2	Förderbare Vorhaben:	8
3.5	Förderungskriterien gemäß EU Chip-Gesetz	9
3.5.1	Integrierte Produktionsstätte:	9
3.5.2	Offener EU-Fertigungsbetrieb.....	10
3.5.3	Mischform	11
3.6	Zusätzliche Kriterien für eine positive Beurteilung der Projekte	11
3.7	Zusätzliches Kriterium „First of a kind“-Status Gewährung	11
3.8	Verpflichtungen im Zusammenhang mit Kapitel IV, Abschnitt 3 des EU Chip-Gesetzes (Reaktion auf Engpässe):	12
3.8.1	Einholung von Informationen (Art. 25 Chip-Gesetz):.....	12
3.8.2	Vorrangige Auftragsvergabe durch die Europäische Kommission (Art. 26 EU Chip- Gesetz)..	13
3.8.3	Sanktionen	15
3.9	Vereinbarkeitskriterien	15
3.10	Förderungswerbende Unternehmen	16
3.10.1	Formelle Voraussetzungen	16
3.10.2	Zusätzliche formelle Voraussetzungen gemäß ARR 2014:.....	16
3.11	Förderungsart	17
3.12	Förderungsintensität	17
4.	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen	18
4.1	Gesamtfinanzierung der Leistung	18
4.2	Anreizeffekt	18
4.3	Förderungszeitraum	18

4.4	Kumulierung und Mitteilungspflicht über sonstige Förderungen gemäß § 17 ARR 2014	19
5.	Förderbare Kosten	20
5.1	Allgemeine Regelungen	20
5.2	Kosten- und Abrechnungsleitfaden	20
5.3	Förderbare Kostenarten	20
6.	Ablauf der Förderungsgewährung	21
6.1	Abwicklungsstelle	21
6.2	Phasen der Antragsstellung und Genehmigung	21
6.2.1	Aufforderung zur Einreichung von Pränotifizierungsdokumenten zur Interessensbekundung durch potenzielle Fördernehmende (Phase 1)	21
6.2.2	Inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios auf EU-Ebene (Europäisches Genehmigungsverfahren) (Phase 2)	23
6.2.3	Genehmigung und Einreichung des Förderungsansuchens	24
6.3	Förderungsverträge	25
6.3.1	Musterförderungsverträge (Phase 3)	25
6.3.2.	Allgemeine Förderbedingungen	26
6.4	Datenverarbeitung	27
6.5	Einstellung der Förderung und Rückzahlung	28
6.6	Gerichtsstand	31
7.	Kontrolle und Auszahlung	31
7.1	Berichte und Kontrolle	31
7.2	Auszahlung	32
7.3	Evaluierung	33
8.	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen	33
8.1	Geltungsdauer	33
8.2	Veröffentlichung	34
8.3	Geschlechtssensible Sprache	34

1. Präambel

Chips bzw. die Halbleiterindustrie im weiteren Sinn sind nicht nur die treibende Kraft des digitalen Wandels, ihre Verfügbarkeit und technische Funktionalität ist auch wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Transformation der Wirtschaft. Vor dem Hintergrund der weltweiten Verknappung von Chips, den sich verschärfenden geopolitischen Konflikten und dem zunehmenden nationalen Protektionismus in den wichtigsten Produktionsregionen der Welt ist das EU Chip-Gesetz (Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694) am 21. September 2023 in Kraft getreten. Dabei soll der EU-Anteil an der globalen Chips-Produktion von aktuell **unter 10 Prozent bis 2030 auf 20 Prozent verdoppelt** werden. Der Rechtsakt umfasst mehrere Interventionsebenen und basiert auf einer Drei-Säulen-Struktur:

- **Säule 1:** Chips für Europa Initiative – dient der Förderung des Aufbaus groß angelegter technologischer Kapazitäten und Innovationen im Ökosystem der EU-Halbleiterhersteller und soll unter dem Titel „Chips für Europa“ den Übergang vom Labor zur Fertigung verbessern. Die Säule 1 wird im Rahmen eines Gemeinsamen Unternehmens für Chips (Chips Joint Undertaking) umgesetzt werden.
- **Säule 2: schafft einen Rahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit mit Chips in der EU**, indem in- und ausländische Investitionen angezogen und der Aufbau neuartiger Produktionskapazitäten (First-of-a-kind - FOAK) unterstützt werden. Der Rahmen ermöglicht die Gewährung von Beihilfen auf Basis einer Prüfung durch die Europäische Kommission unmittelbar nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV (BGBl. III Nr. 86/1999 idgF)¹. Die Säule 2 wird bei Bedarf aus nationalen Mitteln umgesetzt und bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Deckung der von der Europäischen Kommission genehmigten Finanzierungslücke neuartiger Produktionsanlagen der Unternehmen.
- **Säule 3:** dient dem Aufbau eines Mechanismus für die Überwachung und Krisenreaktion entlang der gesamten Lieferkette. In engem Austausch mit den relevanten Unternehmen wird für die Krisenerkennung auf Basis von Frühwarnindikatoren die Resilienz der Wertschöpfungskette überwacht und im Falle einer Krise für die Krisenbekämpfung ein Werkzeugkasten zur Krisenreaktion etabliert.

Österreich unterstützt mit dieser Richtlinie die Förderungen von entsprechenden **Vorhaben unter Säule 2 des EU Chip-Gesetzes, die die Versorgungssicherheit und Resilienz des heimi-**

¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

schen Wirtschaftsstandortes stärken, um österreichische Unternehmen in Wertschöpfungsketten zu positionieren und generell zur Sicherung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit und dem Schaffen von Arbeitsplätzen beizutragen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft genehmigt wird, BGBl. I Nr. 154/2023, idgF.

Bundesgesetz hinsichtlich Begleitmaßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz-Begleitmaßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 154/2023, idgF.²

Diese Richtlinie ist eine Sonderrichtlinie nach § 5 der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“, BGBl. II Nr. 208/2014, idgF (ARR 2014). Die ARR 2014 sind auf sämtliche Förderungen auf Basis dieser Sonderrichtlinie anwendbar, soweit hier nichts Abweichendes festgelegt wird.

2.2 Europarechtliche Grundlagen

Das EU Chip-Gesetz ist als unionsrechtliche Verordnung in den Mitgliedstaaten grundsätzlich unmittelbar anwendbar. Die näheren inhaltlichen Vorgaben ergeben sich daher direkt aus dieser Verordnung.

Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (EU Chip-Gesetz).

² RIS Dokument (bka.gv.at)

Förderungen, die unter Kapitel III der Verordnung (EU) 2023/1781 fallen, stehen unter dem Vorbehalt ihrer im Rahmen einer Prüfung durch die Europäische Kommission unmittelbar nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV erfolgten Genehmigung.

3. Ziele

3.1 Strategische Ziele

Das EU Chip-Gesetz beinhaltet ein umfassendes Maßnahmenpaket. Mit diesem soll die Versorgungssicherheit, Resilienz und technologische Führungsrolle der EU im Bereich Halbleitertechnologien und -anwendungen gesichert werden und bettet sich somit auch in nationale Strategien in Österreich ein:

Einbettung in die nationalen strategischen Ziele:

In Österreich gibt die FTI-Strategie 2030³ in Form von übergeordneten Zielen die strategische Richtung für die kommenden zehn Jahre vor, um (1) zum internationalen Spitzenfeld aufzuschließen und den FTI-Standort Österreich zu stärken, (2) den Fokus auf Wirksamkeit und Exzellenz zu richten sowie (3) auf Wissen, Talente und Fertigkeiten zu setzen. Die auf Basis dieser Richtlinie geförderten Vorhaben tragen insbesondere zum

Ziel 1 der FTI-Strategie „Zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken“, bei: Der FTI-Pakt 2024-2026 mit dem Handlungsfeld 1.1.2 bekräftigt die nationale Umsetzung der Säule 2 des EU Chip-Gesetzes zur Steigerung der europäischen Resilienz und damit auch Stärkung des österreichischen **Forschungs- und Produktionsstandortes**.

Darüber hinaus setzt Österreich die Ziele der Digitalen Dekade⁴ auf Basis des Digitalen Kompasses⁵ strategisch fundiert um: Im nationalen strategischen Fahrplan für die Digitale Dekade Österreich wird die Umsetzung der Säule 2 des EU Chip-Gesetzes bekräftigt.

Die Angaben zur wirkungsorientierten Haushaltsführung dienen der Verknüpfung von strategisch-politischen Schwerpunkten mit Ressourcen im Budget. Die angestrebten Ziele, ergänzt durch Umsetzungsmaßnahmen und Angaben zur Erfolgsmessung dienen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Effizienz und Effektivität für Politik, Verwaltung und interessierte Öffentlichkeit.

³ FTI Strategie 2030: Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2020)

⁴ Europas digitale Dekade: Ziele für 2030 | Europäische Kommission

⁵ eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021DC0118

Die auf Basis dieser Richtlinie geförderten Vorhaben tragen zur Erfüllung der Wirkungsziele des BMAW bei. Das ist insbesondere **Wirkungsziel 2 in der UG 40 (Wirtschaft): Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes.**

Die gegenständliche Sonderrichtlinie bezieht sich auf die Umsetzung von Projekten unter den Bestimmungen der **Säule 2 des europäischen Chip-Gesetzes.**

3.2 Operative Ziele

Folgende operative Ziele werden damit verfolgt:

1. Steigerung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von besonders innovativen Unternehmen inkl. der Digitalisierungsaspekte innerhalb der Produktionsprozesse
2. Beitrag zur Erreichung des 20%-Zieles gemessen als Anteil der EU Produktion von Halbleiterkomponenten an der globalen Produktion gemäß EU Chip-Gesetz
3. Stärkung der Resilienz des Wirtschaftsstandortes und Sicherung von Arbeitsplätzen
4. Beitrag zur Erreichung der nationalen und europäischen Klima- und Digitalziele.

3.3 Evaluierung und Indikatoren

Die Evaluierung der Richtlinie erfolgt auf Basis der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) gemäß BHG 2013. Eine Zwischenevaluierung findet im Jahr 2029 statt, gefolgt von der Endevaluierung nach Abschluss der Projekte.

Indikatoren:

- Durch die Förderung ausgelöstes Investitionsvolumen
- Zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze
- Prozentueller Anstieg der Produktionskapazität gemessen am in Österreich erwirtschafteten globalen Umsatz im Verhältnis zum Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor Projektstart des Vorhabens/der Produktionsstätte
- Spill-Over-Maßnahmen gemessen als Anzahl:
 - finanzierter Master- und PhD-Arbeiten
 - finanzierter Lehrstühle
 - geleisteter Publikationen der Fördernehmenden
 - innerbetrieblicher Weiterbildungsmaßnahmen
 - von Vorträgen und Präsentationen an Konferenzen
 - von Kooperationen mit Forschungseinrichtungen
 - von Kooperationen mit anderen Unternehmen

- KMU-fokussierter Aktivitäten
- Anzahl der CSRD⁶-Standards, zu denen das Projekt einen positiven Beitrag im Rahmen des jährlichen CSRD-Reporting liefert

Die Berichtspflichten der AWS (Abwicklungsstelle) gegenüber dem BMAW beinhalten die Erhebung der obenstehenden Indikatoren und werden im Abwicklungsvertrag zw. AWS und BMAW festgelegt. Zum Zweck der Erfassung der erforderlichen Informationen ist von der AWS ein entsprechendes Monitoring aufzubauen, das standardisierte Basisdaten während der Projektdauer liefert.

3.4 Förderungsgegenstand und förderbare Vorhaben

3.4.1 Förderungsgegenstand

Gefördert werden **materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen** in das abnutzbare Anlagevermögen eines Unternehmens an österreichischen Standorten, die gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2023/1781 in den Aufbau einer integrierten Produktionsstätte (IPF) bzw. gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2023/1781 in den Aufbau eines offenen EU-Fertigungsbetriebs (OEUF) investieren.

3.4.2 Förderbare Vorhaben:

Förderbare Vorhaben im Bereich des Produktionsaufbaus im Halbleitersektor auf Basis dieser Richtlinie sind in Art. 13 und Art. 14 des EU Chip-Gesetzes geregelt: Um den Aufbau der Produktionskapazitäten zu forcieren, ermöglichen die Bestimmungen des europäischen Chip-Gesetzes die Subventionierung des Aufbaus von neuartigen Produktionsstätten (First-of-a-kind - FOAK) im Halbleitersektor, die gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2023/1781 als integrierte Produktionsstätte bzw. gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2023/1781 als offener EU-Fertigungsbetrieb gelten - wobei der Unterschied im zugrundeliegenden Geschäftsmodell liegt:

- a) Integrierte Produktionsstätten (IPFs) sind neuartige Produktionsstätten für die Fertigung und gegebenenfalls auch den Entwurf von Halbleitern, oder für die Herstellung von Ausrüstung oder Schlüsselkomponenten für diese Ausrüstung, die überwiegend in der Halbleiterfertigung in der Union verwendet werden, was auch andere Stufen der Lieferkette einbeziehen kann, welche zur Versorgungssicherheit und zur Resilienz des Halbleiter-Ökosystems der Union beitragen; gegebenenfalls können sie zusätzlich zur Sicherheit der globalen Halbleiter-Lieferketten beitragen.

⁶ Corporate Social Responsibility Directive

- b) Offene EU-Fertigungsbetriebe (OEUFs) sind neuartige Produktionsstätten oder Halbleiterfertigungsanlagen in der Union, die von ihnen unabhängigen Unternehmen Produktionskapazität anbieten und somit zur Versorgungssicherheit für den Binnenmarkt und zur Resilienz des Halbleiter-Ökosystems der Union beitragen; und gegebenenfalls können sie zusätzlich zur Sicherheit der globalen Halbleiter-Lieferkette beitragen.
- c) Projekte die eine Mischform der beiden genannten Geschäftsmodelle abbilden.

Mit Referenz auf den Art. 107 Abs. 3 lit.c AEUV obliegt den Mitgliedsstaaten der EU die Auswahl entsprechender Projekte sowie die budgetäre Bedeckung erforderlicher Beihilfen.

3.5 Förderungskriterien gemäß EU Chip-Gesetz

Förderbare Projekte haben folgende Kriterien für eine positive Beurteilung der Projekte durch die Europäische Kommission (Prüfung erfolgt durch die AWS und die Europäische Kommission) zu erfüllen:

3.5.1 Integrierte Produktionsstätte:

Zum Zeitpunkt der Einreichung eines Antrages auf „First-of-akind“-Status gemäß Art. 15 Absatz 1 des EU Chip-Gesetzes muss eine geplante **integrierte Produktionsstätte (IPF)** gemäß. Art. 13 Absatz 3 bis 4 des EU Chip-Gesetzes folgende Voraussetzungen für die Einstufung als neuartige Anlage erfüllen:

- a) Die Einrichtung hat die Halbleiter-Wertschöpfungskette der Union im Hinblick darauf, die Versorgungssicherheit und Resilienz des Halbleiter-Ökosystems, einschließlich des Wachstums von Start-ups und KMU (gemäß Art. 2 Abs.9 des EU-Chip-Gesetzes)⁷, sicherzustellen und zum grünen und digitalen Wandel der Union beizutragen, mittel- bis langfristig eine eindeutig positive Auswirkung mit Ausstrahlungseffekten über das Unternehmen oder den betreffenden Mitgliedstaat hinaus;
- b) Sie leistet Gewähr dafür, dass sie nicht der extraterritorialen Anwendung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen von Drittländern in einer Weise unterworfen ist, die die Fähigkeit des Unternehmens, seinen in Art. 26 Abs. 1 EU Chips-Gesetz festgelegten Verpflichtungen nachzukommen, untergraben könnte, und sie verpflichtet sich, die Kommission zu unterrichten, wenn eine solche Verpflichtung entstehen sollte;
- c) Sie investiert in der Union in kontinuierliche Innovation, um konkrete Fortschritte im Bereich der Halbleitertechnologie zu erzielen oder Technologien der nächsten Generation vorzubereiten;

⁷ „kleine und mittlere Unternehmen“ oder „KMU“ bezeichnet kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Art. 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.

- d) Sie unterstützt die Talentpipeline der Union durch die Entwicklung und den Einsatz von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und durch die Ausweitung des Pools an qualifizierten Arbeitskräften.
- e) Für die Zwecke von Investitionen in kontinuierliche Innovation gemäß Art. 13 Abs. 3 lit. C EU Chip-Gesetz erhält die integrierte Produktionsstätte bevorzugten Zugang zu den gemäß Art. 5 lit. b EU Chip-Gesetz eingerichteten Pilotanlagen. Durch einen solchen bevorzugten Zugang wird der effektive Zugang anderer interessierter Unternehmen, insbesondere Start-ups und KMU, zu den Pilotanlagen unter fairen Bedingungen weder ausgeschlossen noch verhindert.

3.5.2 Offener EU-Fertigungsbetrieb

Zum Zeitpunkt der Einreichung eines Antrages auf „First-of-a-kind“-Status gemäß Art. 15 Abs. 1 EU Chip-Gesetz muss ein geplanter **offener EU-Fertigungsbetrieb (OEUF)** die folgenden Voraussetzungen gemäß Art. 14 Abs. 3 bis 5 EU Chip-Gesetz für die Einstufung als neuartige Anlage erfüllen:

- a) Seine Einrichtung hat auf die Halbleiter-Wertschöpfungskette der Union im Hinblick darauf, die Versorgungssicherheit und Resilienz des Halbleiter-Ökosystems, einschließlich des Wachstums von Start-ups und KMU, sicherzustellen und zum grünen und digitalen Wandel der Union beizutragen, mittel- bis langfristig eindeutig positive Auswirkungen mit Ausstrahlungseffekten über das Unternehmen oder den betreffenden Mitgliedstaat hinaus, wobei insbesondere berücksichtigt wird, inwieweit er von der Anlage unabhängigen Unternehmen Produktionskapazität im Front-End- oder Back-End-Bereich oder beidem anbietet, sofern eine ausreichende Nachfrage besteht;
- b) Er leistet Gewähr dafür, dass er nicht der extraterritorialen Anwendung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen von Drittländern in einer Weise unterworfen ist, die die Fähigkeit des Unternehmens, seinen in Art. 26 Abs. 1 EU-Chip-Gesetz festgelegten Verpflichtungen nachzukommen, untergraben könnte, und er verpflichtet sich, die Kommission zu unterrichten, wenn eine solche Verpflichtung entstehen sollte;
- c) Er investiert in der Union in kontinuierliche Innovation, um konkrete Fortschritte im Bereich der Halbleitertechnologie zu erzielen oder Technologien der nächsten Generation vorzubereiten;
- d) Er unterstützt die Talentpipeline der Union durch die Entwicklung und den Einsatz von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und durch die Ausweitung des Pools an qualifizierten Arbeitskräften.
- e) bietet ein offener EU-Fertigungsbetrieb Unternehmen, die von dem Betreiber der Anlage unabhängig sind, Produktionskapazität an, so nimmt er eine angemessene und wirksame funktionale Trennung der Entwurfs- und Fertigungsprozesse vor und erhält

diese aufrecht, um den Schutz der in jeder Stufe erhaltenen Informationen sicherzustellen.

- f) Für die Zwecke von Investitionen in die kontinuierliche Innovation gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. c EU Chip-Gesetz erhält der offene EU-Fertigungsbetrieb bevorzugten Zugang zu den gemäß Art. 5 lit. b EU Chip-Gesetz eingerichteten Pilotanlagen. Durch einen solchen bevorzugten Zugang wird der effektive Zugang anderer interessierter Unternehmen, insbesondere Start-ups und KMU, zu den Pilotanlagen unter fairen Bedingungen weder ausgeschlossen noch verhindert.

3.5.3 Mischform

Im Falle der Umsetzung des Vorhabens als Mischform sind sämtliche Kriterien unter 3.5.1 und 3.5.2 einzuhalten. Die Verteilung zwischen IPF und OEUF ist dabei den Förderwerbenden frei überlassen.

3.6 Zusätzliche Kriterien für eine positive Beurteilung der Projekte

Förderbare Projekte haben zusätzlich folgende Kriterien für eine positive Beurteilung der Projekte durch die nationale Förderungseinrichtung zu erfüllen:

- die Projekte stärken die Positionierung Österreichs in der Halbleiterwertschöpfungskette
- die Projekte adressieren Themenfelder mit hoher strategischer Relevanz
- der Produktionsstandort Österreich wird durch die Projekte abgesichert und in strategischen Themenfeldern ausgebaut
- Beitrag zur Erreichung des 20%-Zieles des EU Chip Gesetz - gemessen als Anteil der EU Produktion von Halbleiterkomponenten an der globalen Produktion

3.7 Zusätzliches Kriterium „First of a kind“-Status Gewährung

Als wesentliche Förderbedingung für die Förderung unter der Säule 2 des EU Chip-Gesetzes, muss jedes Unternehmen oder Unternehmenskonsortium für das zu unterstützende Vorhaben zusätzlich bei der Europäischen Kommission einen **Antrag auf Gewährung des Status als integrierte Produktionsstätte oder offener EU-Fertigungsbetrieb** stellen und dieser durch Beschluss der Europäischen Kommission zuerkannt werden (Gewährung des „First of a kind“-Status).

Bei der entsprechenden Prüfung bewertet die Europäische Kommission den Antrag auf Grundlage folgender Aspekte:

- Einhaltung der Bedingungen des EU Chip Gesetz Art. 15

- Geschäftsplan mit einer Evaluierung der finanziellen und technischen Tragfähigkeit des Projekts unter Berücksichtigung seiner gesamten Lebensdauer, einschließlich Informationen über etwaige geplante öffentliche Unterstützung;
- nachgewiesene Erfahrung des Antragstellers mit der Einrichtung und dem Betrieb ähnlicher Anlagen;
- Vorlage eines geeigneten Nachweises für die Bereitschaft des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen der Antragsteller seine Anlage anzusiedeln gedenkt, die Einrichtung einer solchen Anlage zu unterstützen;
- das Vorliegen geeigneter politischer Maßnahmen, einschließlich technischer Schutz- und Durchführungsmaßnahmen, die den Schutz von nicht offengelegten Informationen und Rechten des geistigen Eigentums sicherstellen sollen, insbesondere um die unbefugte Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen oder die Preisgabe sensibler aufkommender Technologien zu verhindern.

3.8 Verpflichtungen im Zusammenhang mit Kapitel IV, Abschnitt 3 des EU Chip-Gesetzes (Reaktion auf Engpässe):

Sollten konkrete, schwerwiegende und zuverlässige Belege für eine Halbleiter-Krise vorliegen, wird die Halbleiter-Krisenstufe gemäß Art. 23 EU Chip-Gesetz aktiviert und gilt für Unternehmen, die auf Basis dieser Richtlinie Fördermittel erhalten.

3.8.1 Einholung von Informationen (Art. 25 Chip-Gesetz):

- a) Wird die Krisenstufe gemäß Art. 23 EU Chip-Gesetz aktiviert, so kann die Europäische Kommission entlang der Halbleiter-Lieferkette tätige Unternehmen ersuchen, Informationen über ihr Produktionsvermögen, ihre Produktionskapazitäten und ihre derzeitigen Hauptstörungen bereitzustellen. Die verlangten Informationen werden auf das beschränkt, was erforderlich ist, um die Art der Halbleiterkrise zu bewerten oder mögliche Gegen- oder Notfallmaßnahmen auf Unions- oder nationaler Ebene zu ermitteln und zu bewerten. Die Informationensersuchen dürfen nicht zur Bereitstellung von Informationen führen, deren Offenlegung den nationalen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten zuwiderlaufen würde.
- b) Bevor die Europäische Kommission ein Ersuchen um Informationen stellt, kann sie eine freiwillige Konsultation einer repräsentativen Zahl einschlägiger Unternehmen durchführen, um den angemessenen und verhältnismäßigen Inhalt eines solchen Ersuchens zu ermitteln. Die Kommission erarbeitet das Ersuchen um Informationen in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Halbleitergremium.
- c) Die Europäische Kommission verwendet sichere Kommunikationskanäle und behandelt alle erlangten Informationen gemäß Art. 32 EU Chip-Gesetz, um das Ersuchen um

Informationen zu stellen. Zu diesem Zweck übermitteln die zuständigen nationalen Behörden der Kommission die gemäß Art. 20 Abs. 5 EU Chip-Gesetz erstellte Kontaktliste. Die Europäische Kommission leitet eine Kopie des Ersuchens um Informationen unverzüglich an die zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaats weiter, in dessen Hoheitsgebiet sich die Produktionsstätte des betreffenden Unternehmens befindet. Auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörde übermittelt die Europäische Kommission die von dem jeweiligen Unternehmen erlangten Informationen im Einklang mit dem Unionsrecht.

- d) Das Ersuchen um Informationen enthält dessen Rechtsgrundlage, ist auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt und im Hinblick auf die Granularität und den Umfang der Daten sowie die Häufigkeit des Zugangs zu den angeforderten Daten verhältnismäßig, berücksichtigt die legitimen Ziele des Unternehmens sowie die Kosten und den Aufwand, die für die Bereitstellung der Daten erforderlich sind, und enthält die Frist, innerhalb derer die Informationen bereitzustellen sind. Es gibt zudem die in Art. 33 EU Chip-Gesetz vorgesehenen Sanktionen an.
- e) Die Inhaber der Unternehmen oder ihre Vertreter und im Fall von juristischen Personen oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen stellen die verlangten Informationen im Namen des betreffenden Unternehmens bzw. der betreffenden Unternehmensvereinigung bereit.
- f) Stellt ein Unternehmen auf ein Ersuchen gemäß dem vorliegenden Artikel unrichtige, unvollständige oder irreführende Informationen bereit oder stellt es die Informationen nicht innerhalb der gesetzten Frist bereit, so werden gemäß Art. 33 EU Chip-Gesetz festgesetzte Geldbußen verhängt, es sei denn, das Unternehmen stellt die verlangten Informationen aus hinreichend gerechtfertigten Gründen nicht bereit.
- g) Wird ein in der EU niedergelassenes Unternehmen von einem Drittland um Informationen im Zusammenhang mit seinen Halbleitertätigkeiten ersucht, so unterrichtet es die Europäische Kommission rechtzeitig in einer Weise, die es dieser ermöglicht, das Unternehmen um ähnliche Informationen zu ersuchen. Die Europäische Kommission unterrichtet das Europäische Halbleitergremium über das Vorliegen dieses Ersuchens eines Drittlands.

3.8.2 Vorrangige Auftragsvergabe durch die Europäische Kommission (Art. 26 EU Chip-Gesetz)

- a) Wird die Krisenstufe gemäß Art. 23 EU Chip-Gesetz aktiviert, so kann die Kommission integrierte Produktionsstätten und offene EU-Fertigungsbetriebe dazu verpflichten, einen Auftrag über krisenrelevante Produkte anzunehmen und vorrangig zu behandeln. Diese Verpflichtung geht jeder anderen Erfüllungsverpflichtung nach privatem oder öffentlichem Recht vor.

- b) Gegebenenfalls kann die Verpflichtung gemäß Art. 23 Abs. 1 EU Chip-Gesetz anderen Halbleiterunternehmen auferlegt werden, die diese Möglichkeit im Rahmen des Erhalts öffentlicher Unterstützung akzeptiert haben.
- c) Unterliegt ein in der EU niedergelassenes Halbleiterunternehmen einer Maßnahme zur Erfüllung eines vorrangigen Auftrags gegenüber einem Drittland, so unterrichtet es die Europäische Kommission. Wirkt sich diese Verpflichtung erheblich auf den Betrieb bestimmter kritischer Sektoren aus, so kann die Kommission das Unternehmen, sofern erforderlich und verhältnismäßig, dazu verpflichten, Aufträge über krisenrelevante Produkte gemäß 3.8.2 e.-g. dieser Richtlinie anzunehmen und vorrangig zu behandeln.
- d) Vorrangige Aufträge sind Begünstigten vorbehalten, bei denen es sich um Nutzer von Halbleitern aus kritischen Sektoren oder um Unternehmen, die kritische Sektoren beliefern, handelt, deren Tätigkeiten gestört sind oder gestört zu werden drohen und die nach Durchführung geeigneter Risikominderungsmaßnahmen nicht in der Lage waren, die Auswirkungen des Engpasses durch andere Mittel zu vermeiden und abzufedern. Die Europäische Kommission kann einen Begünstigten auffordern, entsprechende Nachweise vorzulegen.
- e) Die Verpflichtungen nach 3.8.2 a.-c. dieser Richtlinie werden von der Europäischen Kommission als letztes Mittel durch einen Beschluss auferlegt. Die Kommission fasst diesen Beschluss nach Konsultation des Europäischen Halbleitergremiums und unter Beachtung aller in der Union für die Umstände des Falles geltenden rechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit. Der Beschluss trägt insbesondere den legitimen Zielen des betreffenden Unternehmens sowie den Kosten, dem Aufwand und den technischen Anpassungen Rechnung, die für jede Änderung der Produktionsreihenfolge erforderlich sind. In ihrem Beschluss nennt die Europäische Kommission die Rechtsgrundlage des vorrangigen Auftrags, setzt die Frist für die Erfüllung des Auftrags, legt gegebenenfalls das Produkt und die Menge fest und weist gegebenenfalls auf die in Art. 33 des EU Chip-Gesetz für die Missachtung dieser Verpflichtung vorgesehenen Sanktionen hin. Der vorrangige Auftrag wird zu einem fairen und angemessenen Preis vergeben.
- f) Vor der Erteilung vorrangiger Aufträge gemäß 3.8.2 a. dieser Richtlinie gibt die Europäische Kommission dem vorgesehenen Empfänger eines vorrangigen Auftrags Gelegenheit, sich zur Durchführbarkeit und zu den Einzelheiten des Auftrags zu äußern. Die Europäische Kommission erteilt den vorrangigen Auftrag nicht, wenn:
 - das Unternehmen wegen unzureichenden Produktionsvermögens oder wegen unzureichender Produktionskapazität oder aus technischen Gründen nicht in der Lage ist, den vorrangigen Auftrag zu erfüllen, selbst wenn es diesen Auftrag vorrangig behandelt;

- die Annahme des Auftrags eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung und eine besondere Härte für das Unternehmen darstellen würde, einschließlich erheblicher Risiken im Zusammenhang mit der Betriebskontinuität.
- g) Ist ein Unternehmen verpflichtet, einen vorrangigen Auftrag anzunehmen und vorrangig zu behandeln, so haftet es nicht für etwaige Verstöße gegen vertragliche Pflichten, die erforderlich sind, um die vorrangigen Aufträge zu erfüllen. Die Haftungsbefreiung gilt nur insoweit, als der Verstoß gegen vertragliche Pflichten für die Einhaltung der vorgeschriebenen Rangfolge erforderlich war.
- h) Die Europäische Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der praktischen und operativen Modalitäten für die Funktionsweise vorrangiger Aufträge. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Art.38 Abs. 2 EU Chip-Gesetz genannten Prüfverfahren erlassen.

3.8.3 Sanktionen

- Wird es als erforderlich und verhältnismäßig erachtet, so kann die Europäische Kommission einen Beschluss erlassen um
 - Geldbußen zu verhängen, wenn ein Unternehmen auf ein Ersuchen gemäß 3.8.1 dieser Richtlinie vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige, unvollständige oder irreführende Informationen bereitstellt oder die Informationen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bereitstellt;
 - Geldbußen zu verhängen, wenn ein Unternehmen der Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission über eine Drittlandsverpflichtung gemäß 3.8.1 (g) und 3.8.2 (c) dieser Richtlinie vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt;
 - Zwangsgelder zu verhängen, wenn ein Unternehmen einer Verpflichtung zur vorrangigen Herstellung krisenrelevanter Produkte gemäß 3.8.2 dieser Richtlinie vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt.
- Das Sanktionsregime ist in Art. 33 EU Chip-Gesetz geregelt.

3.9 Vereinbarkeitskriterien

Bei der Prüfung, ob eine Beihilfe zur Förderung eines Projektes nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, berücksichtigt die Europäische Kommission die folgenden Kriterien:

- Erforderlichkeit und Angemessenheit der Beihilfe;
- Vermeidung unverhältnismäßiger Wettbewerbsverzerrungen und Abwägungsprüfung;

- Im Rahmen der Abwägungsprüfung untersucht die Europäische Kommission, ob die zu erwartenden positiven Auswirkungen die möglichen negativen Effekte überwiegen. In Anbetracht der Art des Projektes kann die Europäische Kommission die Auffassung vertreten, dass das Vorliegen eines Marktversagens oder anderer wichtiger systemischer Mängel sowie der Beitrag zu einem gemeinsamen europäischen Interesse angenommen werden können, wenn das Projekt die angegebenen Förderkriterien erfüllt.

3.10 Förderungswerbende Unternehmen

3.10.1 Formelle Voraussetzungen

Auf Basis dieser Richtlinie werden Förderungen an förderungswerbende Unternehmen vergeben, die dem Beihilferecht unterliegen („Beihilfen“).

Förderungswerbende Unternehmen können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein, die bei der Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben. Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Gebietskörperschaften sowie Projektkonsortien sind nicht antragsberechtigt.

Ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, ist solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

Unternehmen, die sich im Sinne der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien oder etwaiger Folgeleitlinien in geänderter oder neuer Fassung, in Schwierigkeiten befinden, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.⁸

3.10.2 Zusätzliche formelle Voraussetzungen gemäß ARR 2014:

Aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise ist von der AWS zu prüfen, ob

1. von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,

⁸ Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, 08.12.2020). Wie dort unter Randnummer 23 erläutert, kann ein Unternehmen in Schwierigkeiten, da es in seiner Existenz bedroht ist, nicht als geeignetes Mittel zur Verwirklichung anderer politischer Ziele dienen, bis seine Rentabilität gewährleistet ist.

2. eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
3. kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
4. keine sonstigen in der Sonderrichtlinie vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen.

3.11 Förderungsart

Die Förderung auf Basis dieser Richtlinie erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse, diese können jedoch im Rahmen des Claw-Back-Mechanismus zum Teil rückgefordert werden (siehe 6.5 dieser Richtlinie).

3.12 Förderungsintensität

Unter Förderungsintensität (bezogen auf Beihilfen „Beihilfenintensität“) versteht man gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)⁹ den Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten. Die Beihilfemaximalintensität im Rahmen der Säule 2 des EU Chip-Gesetzes orientiert sich hingegen gemäß Art. 107 Abs.3 lit. c AEUV an der festgestellten Finanzierungslücke. Die Finanzierungslücke entspricht den auf den Projektstart abgezinsten Summen aus positiven und negativen Zahlungsflüssen (Cash-Flows). Sollte es die Analyse der Finanzierungslücke rechtfertigen, könnte die gemäß Europäischer Kommission zulässige Beihilfenintensität bis zu 100% der beihilfefähigen Kosten erreichen.

Der beihilferechtlich zulässige Maximalbetrag darf durch die nationale Förderung nicht überschritten werden. Die tatsächliche Höhe der nationalen Förderungsintensität ist gedeckelt durch den aus der Finanzierungslücke errechneten Beihilfemaximalbetrag bzw. die im europäischen Genehmigungsdokument verankerte angesuchte Beihilfe pro Projekt sowie durch das verfügbare nationale Budget und die Anzahl der Förderwerbenden. Die Höhe der berechneten Finanzierungslücke kann sich infolge der Prüfung durch die Europäische Kommission verändern und wird nach Genehmigung final kommuniziert. Dabei ist eine Fall-zu-Fall-Betrachtung ausschlaggebend - allgemeingültige Aussagen zur Förderintensität können daher ex ante nicht getroffen werden.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

Voraussetzung für die Beihilfe ist die positive Beurteilung einer abgegebenen Interessensbekundung, die positive Beurteilung eines Projekt-Portfolios auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene die Gewährung des „First of a kind“-Status sowie die Genehmigung der Beihilfe durch die Europäische Kommission.

4.1 Gesamtfinanzierung der Leistung

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert sein. Die förderungwerbenden Unternehmen haben dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die AWS überprüft, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der förderungwerbenden Unternehmen gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Vorhaben zu berücksichtigen sind.

4.2 Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt gemäß § 6 AGVO aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die förderungsnehmenden Unternehmen ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden. Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen. Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Projekt vor dem Einlangen eines Förderungsansuchens begonnen wurde. Dies schließt nicht aus, dass die potentiellen förderungsnehmenden Unternehmen bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen haben, die nicht von dem Förderungsansuchen erfasst werden.

4.3 Förderungszeitraum

Es sind nur solche Projekte förderungsfähig, für die ein Förderungsansuchen vor Projektbeginn eingereicht wurde. Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Kostenanerkennung ist der Tag nach dem Eingang der Interessensbekundungsdokumente bei der AWS. Der im Förderungsvertrag festzulegende Zeitpunkt für die Kostenanerkennung kann jedoch aufgrund wesentlicher Änderungen des Projekts, die sich durch die Genehmigung durch die Europäische Kommission oder

aufgrund der nationalen Prüfung ergeben, auch mit einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt werden. Die maximale Dauer der Projekte ist entsprechend dem Genehmigungsbeschluss der Europäischen Kommission festzulegen.

Ferner sind die Fördernehmenden zu einer Standortgarantie im Ausmaß von 10 Jahren ab Ende der Projektphase zu verpflichten. (siehe 6.5)

4.4 Kumulierung und Mitteilungspflicht über sonstige Förderungen gemäß § 17 ARR 2014

Der Erhalt anderer Förderungen ist bis zur von der Europäischen Kommission genehmigten Finanzierungslücke zulässig. Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Fördergeber und Fördergeberinnen in Anspruch genommen, ist dies der AWS bekanntzugeben.

Vor Gewährung einer Förderung aus öffentlichen Mitteln ist von der AWS zu erheben:

1. Welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln die förderungswerbenden Unternehmen in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung (für das Projekt, aber auch für einzelne Kostenarten), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
2. um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der förderungswerbenden Unternehmen zu erfolgen. Die AWS hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der förderungswerbenden Unternehmen (z.B. Selbstauskunft der Unternehmen, Risikoclusteranalyse alternativer Fördermöglichkeiten, Abfrage Transparenzdatenbank) vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern die von der Europäischen Kommission genehmigte Beihilfenintensität nicht überschritten wird. Daher hat die AWS vor der Gewährung einer Förderung, bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen, andere in Betracht kommende Förderungseinrichtungen zu verständigen. Zum Zweck eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen, wird die AWS durch Abstimmung mit anderen Förderungseinrichtungen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Dabei ist auch eine Abfrage aus der Transparenzdatenbank vorzunehmen. Ergänzend werden Förderungen anderer Förderungseinrichtungen für dieselben Kosten in der

Antragsphase und im Rahmen der Zwischen- und Endberichte abgefragt. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

5. Förderbare Kosten

5.1 Allgemeine Regelungen

Förderbare Kosten sind alle dem Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn und vor dem vertraglich festgelegten Projektende entstanden sind.

Für eine Beihilfe müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen, Aktivierungsbestätigungen und im Anlagenspiegel nachgewiesen werden

Die Kosten müssen dem durch die Europäische Kommission genehmigten Projekt-Portfolio zugeordnet werden können.

5.2 Kosten- und Abrechnungsleitfaden

Für die operative Umsetzung der Bestimmungen der Kostenanerkennung wird von der AWS ein Kosten- bzw. Abrechnungsleitfaden mit detaillierten Regelungen zu Punkt 5.3. dieser Richtlinie im Einvernehmen mit dem richtlinienverantwortlichen Bundesminister erstellt, der den förderungsnehmenden Unternehmen über die AWS-Homepage zur Verfügung gestellt wird.

5.3 Förderbare Kostenarten

Gefördert werden materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen eines Unternehmens an österreichischen Standorten, die gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2023/1781 dem Aufbau einer integrierten Produktionsstätte bzw. gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2023/1781 dem Aufbau eines offenen EU-Fertigungsbetriebs entsprechen. Neuinvestitionen sind aktivierungspflichtige Investitionen in materielle und

immaterielle Vermögensgegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens, die im Unternehmen bisher im Anlagevermögen bzw. Anlagenverzeichnis noch nicht aktiviert waren.

6. Ablauf der Förderungsgewährung

6.1 Abwicklungsstelle

Mit der Abwicklung des Förderprogramms im Namen und auf Rechnung des Bundes betreffend Vorhaben gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2023/1781 ist die **Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS)** beauftragt. Die liquiden Mittel werden der AWS auf Anforderung bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt. Die Förderung muss im Rahmen einer Prüfung durch die Europäische Kommission unmittelbar nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV genehmigt werden.

6.2 Phasen der Antragsstellung und Genehmigung

6.2.1 Aufforderung zur Einreichung von Pränotifizierungsdokumenten zur Interessensbekundung durch potenzielle Fördernehmende (Phase 1)

In **Phase 1** sind alle potenziell förderungswerbenden Unternehmen eingeladen, ihr Interesse auf Grundlage der öffentlich verfügbaren Vorlagendokumente, durch Upload und über den Datenraum der AWS, zu bekunden. Die übermittelten Dokumente umfassen jedenfalls ein Projekt-Portfolio sowie eine Finanzierungslückenberechnung:

Projekt-Portfolios mit folgendem Inhalt sind auszuarbeiten und einzureichen:

1. Vollständige, konkrete, verständliche und detaillierte Darstellung des Projekts und den geplanten Maßnahmen inklusive Timeline der Investition und Meilensteine
2. Strategische Ausgangslage, Ziele des Vorhabens, Position in der Wertschöpfungskette, Wettbewerbsposition im einschlägigen Markt im Vergleich zu den Marktführern, bestehende Produktion, gibt es exklusive Alleinstellungsbereiche im Markt
3. Stand von Forschung und Technologie im Allgemeinen
4. Innovationsaktivitäten, die das Projektziel unterstützen (Optimierung der Produktion, produktivitätssteigernde Maßnahmen, verbesserte Produktionsverfahren)
5. Adressiertes Kundensegment, Marktpotenzial, Marktumfeld, wirtschaftliche und technische Konkurrenzsituation
6. Angaben zu Investitionen, Finanzierung, langfristiger Tragfähigkeit des Vorhabens sowie erforderlicher Beihilfe
7. Darstellung jener Aspekte und Eigenschaften des Projektes die als „First-of-a-kind“-Produktionsstätte innerhalb des EU-Binnenmarkt gelten können (weshalb ist das Projekt das erste seiner Art im Binnenmarkt)

8. Beitrag zu EU-Zielen und der Halbleiterwertschöpfungskette innerhalb der EU
9. Spill-Over-Effekte auf andere Unternehmen, Sektoren und EU-Mitgliedsstaaten: Investitionen in neue fortschrittliche Produktionsstätten sollen gleichzeitig erhebliche positive Auswirkungen über das Unternehmen hinaus auf die Wirtschaft und Gesellschaft in Europa insgesamt erzielen. Das umfasst auch, soweit es die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen nicht gefährdet, die Verbreitung von Wissen und Innovation auf europäischer Ebene an Kunden, Projektpartner, Lieferanten, akademische Institutionen und andere Unternehmen. Die Mechanismen und der Umfang dieser Spill-Over-Effekte müssen in den Pränotifizierungsdokumenten klar und plausibel erläutert werden
10. Anreizeffekt der Beihilfe, Erforderlichkeit, Angemessenheit und Proportionalität
11. Kontrafaktisches Szenario (Folgen alternatives Geschäftsszenario beim Ausbleiben der Beihilfe)
12. Finanzierungs- und Investitionsplan, grobes finanzielles Mengengerüst mit tabellarischer Finanzierungsübersicht (Angabe von Kostenarten, Eigenmittel/Drittmittel, Personenmonaten, gegebenenfalls weitere Kosten/Ausgaben)

Zusätzlich ist eine Finanzierungslückenberechnung zu erstellen und einzureichen, in der die gesamte wirtschaftliche Projektplanung, inkl. Massenproduktion sowie Restwert, zahlenmäßig abzubilden ist. Dabei ist eine sorgfältige Plausibilisierung der Finanzierungslücke bereits für die nationale Auswahl wesentlich, da dies auch die weiteren Notifizierungsschritte bei der Europäischen Kommission erleichtern soll. Folgende Aspekte sind dabei wesentlich:

1. Gesamtkosten
2. Erwartete Einnahmen (EBIT)
3. Cash-Flow mit Net Present Value (NPV)
4. Terminal Value
5. Finanzierungslücke
6. Angesuchte Beihilfe

Die übermittelten Dokumente werden anschließend einer detaillierten Prüfung durch die AWS unterzogen. Die AWS prüft sowohl die Projekt-Portfolios als auch die Finanzierungslückenberechnungen auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit und Vollständigkeit hinsichtlich der Förderkriterien der Europäischen Kommission.

Bei Missachtung der formalen Kriterien, scheidet Einreichungen für die weitere Prüfung umgehend aus und es erfolgt keine Empfehlung an das für die Entscheidung zuständige Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Sofern die eingereichten Projekt-Portfolios und Finanzierungslückenberechnungen die formalen Anforderungen erfüllen, erfolgt eine inhaltliche Prüfung nach einem, den Spezifikationen des Programms entsprechenden und mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

gemeinsam definierten, einheitlichen Prüfungsschemas durch interne Gutachter der AWS. Gegebenenfalls erfolgt im Rahmen der Prüfungshandlungen eine Aufforderung zur Nachbesserung sowie zur Einreichung von Nachweisen und Belegunterlagen um die in den eingereichten Dokumenten getroffene Annahmen plausibilisieren zu können, unter Setzung einer angemessenen Frist.

Unternehmen, deren Projekt-Portfolios und Finanzierungslückenberechnungen die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, werden dazu aufgefordert die Pränotifizierungsdokumente über den Datenraum der AWS als finale Pränotifizierungsdokumente einzureichen. Diese finalen Pränotifizierungsdokumente dienen als Prüfungsgrundlage für die Beurteilung, ob ein Projekt durch die AWS empfohlen werden kann. Als Ergebnis der Beurteilung erstellt die AWS ein Empfehlungs- bzw. ein Nichtempfehlungsschreiben, welches dem einheitlichen Prüfungsschema Rechnung trägt, hinsichtlich der Vorlage der finalen Pränotifizierungsdokumente zur Pränotifikation an die Europäische Kommission.

Die Entscheidung zur Vorlage der empfohlenen Pränotifizierungsdokumente an die Europäische Kommission obliegt dem zuständigen Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft.

6.2.2 Inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios auf EU-Ebene (Europäisches Genehmigungsverfahren) (Phase 2)

In Phase 2, und nur sofern durch das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft eine Unterstützungserklärung übermittelt wurde, werden 2 Prozess-Stränge parallel geführt:

a) Beihilferechtliches Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission:

Die Einreichung der, durch die AWS und dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft freigegebenen, Dokumente zur Pränotifizierung bei der Europäischen Kommission erfolgt durch das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft. Die weitere Prüfung der pränotifizierten Projekte erfolgt durch die Europäische Kommission auf der Grundlage des bisher erstellten Projekt-Portfolios und der Finanzierungslückenberechnung. Die Prüfung der Beihilfe durch die Europäische Kommission ist direkt auf Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV gestützt. Demnach kann die Europäische Kommission Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete (idF dem Halbleitersektor) als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, wobei sie die positiven Auswirkungen solcher Beihilfen gegen ihre wahrscheinlichen negativen Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb abwägt.

b) Antrag auf Gewährung des First-of-a-Kind (FOAK) Status:

Die Antragseinreichung für die Gewährung des Status des Projektes als erstes ihrer Art (First-of-a-kind) bei der Europäischen Kommission erfolgt durch das Unternehmen gemäß Art. 15 EU Chip-Gesetz. Voraussetzung für die Einstufung einer Anlage, Einrichtung bzw. einer Produktionskapazität als neuartige Produktionsstätten durch die Europäische Kommission ist,

dass sie den aktuellen Stand der Technik innerhalb der EU verbessert, mittel- bis langfristig eindeutige positive Auswirkungen (Spill-Over-Effekte) auf den gesamten Binnenmarkt aufweist, die Versorgungssicherheit und Resilienz des Halbleiter-Ökosystems sicherstellt und zum parallelen digitalen und grünen Wandel (Twin Transition) der EU beiträgt. Abhängig von der Einstufung als integrierte Produktionsstätte, offener EU-Fertigungsbetrieb oder Mischform können verschiedene Tätigkeiten in Betracht gezogen werden, die positive Spill-Over-Effekte bewirken sollen und somit der durch eine Beihilfe entstehende Marktverzerrung entgegenwirken. Beispiele hierfür sind die Gewährung des Zugangs zu Fertigungsanlagen gegen eine marktübliche Gebühr, die Bereitstellung von Process-Design-Kits für kleinere Entwurfsunternehmen (KMU) oder für die virtuelle Entwurfsplattform, die Verbreitung von Ergebnissen ihrer F&E-Tätigkeiten, die Forschungszusammenarbeit mit europäischen Universitäten und Forschungsinstituten, die Zusammenarbeit mit nationalen Behörden oder Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen, um zur Fertigkeiten-Entwicklung beizutragen, der Beitrag zu unionsweiten Forschungsprojekten oder das Angebot spezieller Unterstützungsmöglichkeiten für Start-ups und KMU. Auswirkungen, die sich auf mehrere Mitgliedsstaaten erstrecken, auch in Bezug auf Kohäsionsziele, werden als einer der Indikatoren für eindeutig positive Auswirkungen einer integrierten Produktionsstätte bzw. eines offenen EU-Fertigungsbetriebs auf die Halbleiter-Wertschöpfungskette in der Union betrachtet.

6.2.3 Genehmigung und Einreichung des Förderungsansuchens

Nach erfolgter Genehmigung durch die Europäische Kommission der durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft nominierten Projekte, werden die förderungswerbenden Unternehmen, auf die sich die entsprechenden beihilferechtlichen Genehmigungsbeschlüsse beziehen - auf Basis deren noch kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht - zur Übermittlung der Förderungsansuchen im nationalen Einreichungsportal aufgefordert. Dieses Förderungsansuchen hat schriftlich an die AWS zu ergehen und ist – unter Verwendung des jeweiligen Formulars – innerhalb der ggf. in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen festgelegten Frist einzureichen. Das Förderungsansuchen entspricht den im Zuge der Notifikation von der Europäischen Kommission vorgegebenen Bedingungen, Vorgaben und hat einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen zu enthalten. Sollten im Förderungsansuchen Abweichungen zu den im Genehmigungsbeschluss angeführten Kosten bzw. der der Genehmigung zugrundeliegenden Finanzierungslücke enthalten sein, so ist die AWS befugt, die förderungswerbenden Unternehmen zur Nachreichung von Unterlagen bzw. einer Neuberechnung der Kosten bzw. Finanzierungslücke aufzufordern. Sollten als Resultat dieser Überprüfung die im Genehmigungsbeschluss dargestellten Kosten bzw. Finanzierungslücke wegfallen oder niedriger ausfallen, so kann seitens des zuständigen Bundesministeriums für

Arbeit und Wirtschaft von der Förderung abgesehen werden bzw. ein der neu berechneten Finanzierungslücke angepasster Beihilfebetrags im Förderungsvertrag vorgesehen werden.

Dieses Förderungsansuchen ist als nationaler Förderungsantrag zu verstehen, alle vorgelagerten Dokumente bilden einen integrierten Bestandteil des Antrags, sind jedoch zum Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht als Antrag zu verstehen.

Die Förderentscheidung auf Grundlage des nationalen Förderungsantrags obliegt dem zuständigen Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft.

6.3 Förderungsverträge

6.3.1 Musterförderungsverträge (Phase 3)

Eine Förderung darf nur im Umfang der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden. Die AWS hat hierfür Musterförderungsverträge auszuarbeiten. Diese Förderungsverträge haben sich am Musterförderungsvertrag des BMF zu orientieren, wobei folgende Inhalte enthalten sein müssen:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung des förderungsnehmenden Unternehmens, einschließlich Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung auf Basis der förderbaren und nicht förderbaren Kosten sowie ein Verweis auf einen Kostenleitfaden der AWS,
5. genaue Beschreibung des geförderten Projekts (Förderungsgegenstand),
6. Fristen für die Erbringung des geförderten Projekts sowie für die Berichtspflichten,
7. Auszahlungsbedingungen gem. 7.2 dieser Richtlinie
8. Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
9. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe 6.5 „Einstellung der Förderung und Rückzahlung“),
10. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen, insbesondere auch jene im Zusammenhang mit RRF sowie
11. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Projekts entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zu Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.
12. Mitwirkung der förderungsnehmenden Unternehmen an der Evaluierung und Bereitstellung von Informationen zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren.

6.3.2. Allgemeine Förderbedingungen

Die Gewährung einer Förderung ist von der AWS von der Einhaltung folgender **allgemeiner Förderungsbedingungen** abhängig zu machen, wonach die förderungsnehmenden Unternehmen insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, die Leistung zügig durchführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen;
2. der AWS alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommen;
3. der AWS, Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei ihnen selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestatten oder auf deren Verlangen vorlegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen oder erteilen lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahren; sofern EU-beihilferechtlich darüber hinaus gehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung;
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall sind die förderungswerbenden Unternehmen zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65 in der jeweils geltenden Fassung, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes und im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig ist; allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert;
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgen;

8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBL S 219/1897 verwenden;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß 7.1 und 7.2 der Richtlinie innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichten;
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen;
11. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 6.6 der Richtlinie übernehmen;
12. eine in Relation zum Förderungszweck angemessene Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 25 und 30 ARR) bieten;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachten und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigen und
14. zum Zweck der Evaluierung Informationen über die mit der Förderung erzielten Ergebnisse und deren Verwertung den haushaltsführenden Stellen und der AWS zur Verfügung stellen müssen; im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form die förderungsnehmenden Unternehmen an Evaluierungen mitzuwirken haben und welche Informationen sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben.

6.4 Datenverarbeitung

Sämtliche personenbezogenen Daten und Informationen, das sind sowohl die Interessensbekundung selbst als auch die im Zuge des Prozesses einzureichenden Projektportfolios, Finanzierungslückenberechnungen und die unterstützenden Dokumente, werden streng vertraulich und nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) behandelt. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich über einen sicheren Datenaustausch.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und die AWS sind im Rahmen der Abwicklung der gegenständlichen Maßnahme gemeinsame Verantwortliche nach Art. 26 DSGVO.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages erfolgt zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages (Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO), zur Wahrung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 lit e DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO).

Im Rahmen der Verwendung der Daten kann es dazu kommen, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den

europarechtlichen Bestimmungen (im Zuge des Überprüfungsprozesses der Europäischen Kommission werden die eingereichten Dokumente nur von den zuständigen nationalen und europäischen Stellen eingesehen, begutachtet und geprüft) sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

Das förderwerbende Unternehmen hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der aws in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der Förderwerberin oder dem Förderwerber über die Datenverarbeitung der AWS informiert werden oder wurden.

Von der AWS können überdies Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchgeführt werden.

Davon unberührt bleiben weitere nach den Bestimmungen der DSGVO sowie nach § 5 Chip-Gesetz-Begleitmaßnahmengesetz festgelegte Verarbeitungs-, Übermittlungs- und Offenlegungsrechte.

Einwilligungserklärung

Sofern eine darüberhinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, hat das förderwerbende Unternehmen ausdrücklich einzuwilligen, dass die Daten von den Verantwortlichen für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung wird angeführt, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die förderungswerbenden Unternehmen ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der AWS schriftlich erklärt werden.

Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der aws unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

6.5 Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Die förderungsnehmenden Unternehmen sind zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stellen, der AWS oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von den förderungsnehmenden Unternehmen über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von den förderungsnehmenden Unternehmen vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die förderungsnehmenden Unternehmen nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. die förderungsnehmenden Unternehmen vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Projekts den Betrieb einstellt oder entgeltlich veräußert,
5. die geförderten Vermögenswerte nicht jeweils **mindestens 10 Jahre** an einer Betriebsstätte in Österreich belassen werden (Sperrfrist); sie dürfen in diesem Zeitraum weder verkauft, sonst für Zwecke außerhalb einer Betriebsstätte in Österreich verwendet oder gemäß § 6 Z 6 lit a EStG überführt werden. Ausgenommen ist Software, die auch international genutzt werden kann. Die Frist beginnt unmittelbar nach Abschluss der Investition (d.h. Inbetriebnahme und Bezahlung, unbeschadet üblicher Haftrücklässe) des zu fördernden Vorhabens. Das exakte Datum wird mit der finalen Endabrechnung durch die AWS bestätigt. Die Sperrfrist wird nicht verletzt, wenn Wirtschaftsgüter aufgrund von höherer Gewalt oder technischen Gebrechen aus dem Betriebsvermögen ausscheiden, sofern eine Ersatzinvestition getätigt wird, und insgesamt die Sperrfrist eingehalten wird,
6. die förderungsnehmenden Unternehmen vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
7. die Förderungsmittel von den förderungsnehmenden Unternehmen ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
8. die Leistung von den förderungsnehmenden Unternehmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
9. von den förderungsnehmenden Unternehmen das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
10. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem förderungsnehmenden Unternehmen nicht beachtet wurden,
11. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
12. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird (z.B. aufgrund einer nach Beendigung des Förderzeitraums festgestellten erheblichen Abweichung der ursprünglich von den förderungsnehmenden Unternehmen berechneten Finanzierungslücke zur Legimitation der Beihilfenotwendigkeit) oder

13. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von den förderungsnehmenden Unternehmen übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der förderungsnehmenden Unternehmen am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für die Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter eine Dritte oder ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese oder dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

Mit den förderungsnehmenden Unternehmen ist weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

1. wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stellen oder der AWS zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung (§ 24 Abs. 1 Z 5 ARR) notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine

entsprechende Rückforderung erfolgen. § 25 Abs. 1 und 2 ARR bleiben unberührt und § 25 Abs. 3 und 4 ARR sind sinngemäß anzuwenden.

Rückzahlungsverpflichtung bei Übergewinnen (Claw Back Mechanismus)

Der Claw-Back-Mechanismus beschreibt eine Rückzahlungsverpflichtung der Fördernehmenden, welche nach Ende der Förderperiode und im Falle eines über den Erwartungen liegenden Gewinnes während der Massenproduktionsphase zum Tragen kommt. Das heißt, der betroffene Mitgliedstaat muss nach Ende des Förderzeitraums überprüfen, ob eine „Überförderung“ stattgefunden hat, und bejahendenfalls die Fördermittel anteilig oder komplett zurückfordern. Diese Klausel stellt sicher, dass nach Ende des Förderzeitraumes keine unverhältnismäßigen Wettbewerbsvorteile für die am Chips Act beteiligten Partner entstehen. Die Fördernehmenden sind verpflichtet, Informationen zu erheben, die eine genaue Überwachung der bilanziellen Verpflichtungen und Finanzströme für das Projekt ermöglichen. Die Fördernehmenden haben getrennte Kosten- und Ertragsrechnungen vorzulegen um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Diese Rückzahlungsverpflichtung und ihre Berechnung wird im Rahmen der Notifizierung bei der Europäischen Kommission festgelegt und ist für die Fördernehmenden im Fördervertrag für verbindlich zu erklären. In den Förderungsverträgen sind darüber hinaus die sich daraus ableitenden Verpflichtungen und Fristen für die Fördernehmenden festzuhalten.

6.6 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, die förderungsnehmenden Unternehmen auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

7. Kontrolle und Auszahlung

7.1 Berichte und Kontrolle

Den förderungswerbenden Unternehmen ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsprojekts aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Projekt umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

Bei mehrjährigen Leistungen sind in zumindest jährlichen Zeitabständen Verwendungsnachweise (Zwischenbericht gemäß § 42 ARR 2014) durch die förderungsnehmenden Unterneh-

men zu legen. Die Verpflichtung Verwendungsnachweise zu legen sind in den Förderungsverträgen nach Maßgabe der Dauer und des Umfanges der Leistung festzulegen, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist.

Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Projekts sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die haushaltsführende Stelle oder die AWS haben sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei den förderungsnehmenden Unternehmen vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs.2 Z 5 ARR 2014 sinngemäß.

Die AWS hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen. Es sind insbesondere auch Leistungs- und Zahlungsnachweise zu überprüfen. Zudem hat die AWS vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden. Dabei ist auch eine Abfrage aus dem Transparenzdatenbank vorzunehmen. Darüberhinaus gibt es ein Austauschverfahren mit anderen Förderungseinrichtungen bei Verdachtsfällen.

Die AWS hat eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen.

Es werden von der AWS Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfasst. Die AWS wird im Zuge des Endberichtes eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungseinrichtung in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden.

7.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die förderungsnehmenden Unternehmen für das geförderte Projekt entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die förderungsnehmenden Unternehmen oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend in pauschalisierten Teilbeträgen

(inklusive einer Startrate) und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Die konkreten Auszahlungsmodalitäten sind von der AWS in den Förderungsverträgen und entsprechend der finalen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan gemäß 6.2.3 dieser Richtlinie festzulegen. Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist dabei auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen. Entsprechend dem First-Come-First-Serve Prinzip des Programms folgt auch die sequenzielle Erstellung der Auszahlungspläne der einzelnen förderungsnehmenden Unternehmen den zum Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsausstellung jährlich noch verfügbaren Mittel.

Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Projekts sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

7.3 Evaluierung

Im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form die förderungsnehmenden Unternehmen an der Evaluierung mitzuwirken haben und welche Informationen sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren national wie auch zur Erfüllung der sich aus der Verordnung (EU) 2021/241 ergebenden Berichtspflichten gegenüber der Kommission erforderlich sind. Diese Informationen werden in definierten Berichten der AWS abgefragt.

8. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

8.1 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 7.2.2025 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Projekts anzuwenden. Auf Basis dieser

Richtlinie kann über die Pränotifizierung von förderbaren Vorhaben bis 31.12.2026 entschieden werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist diese Richtlinie nur mehr auf Projekte anzuwenden, über welche basierend auf dieser Richtlinie ein Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

8.2 Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird vor ihrer Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht und der volle Wortlaut der Richtlinie sowie eine Kurzbeschreibung sind auf der Homepage der jeweiligen haushaltsführenden Stellen bzw. den Beihilfe-Websites (in der Regel der AWS) zu veröffentlichen.

Der Förderungsgeber und/oder die AWS sind berechtigt, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse wie z.B. von den förderungsnehmenden Unternehmen zur Verfügung gestellte veröffentlichbare Projektabstracts zu veröffentlichen. Die förderungsnehmenden Unternehmen können gegen weitere Veröffentlichungen begründeten Einspruch (z.B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.) erheben.

Darüber hinaus haben die haushaltsführenden Stellen bei der Gewährung von Förderungen aus allfälligen EU-Mitteln die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen (insbesondere die Vorgaben des Art. 34 der VO (EU) 2021/241) im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

8.3 Geschlechtssensible Sprache

Soweit diese Richtlinie Auszüge aus anderen Dokumenten enthält, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen, entsprechend den Originaltexten, nur in männlicher Form angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinie ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.